

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bischofsheim

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I, S. 167), der §§ 1, 2, 3, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 467), sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I, S. 3) geändert durch Verordnung vom 12.12.2013 (GVBl. S. 689) und durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702), sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. S. 421,425), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in ihrer Sitzung am 26.09.2019 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Gemeinde Bischofsheim unterhält die Kindertagesstätten

1. Kindertagesstätte Birkenweg
2. Kindertagesstätte Klinker
3. Kindertagesstätte Parkweg
4. Kinder- und Familienzentrum Schulstraße
5. Kindertagesstätte Gutenbergschule
6. Schulkinderbetreuung

als öffentliche Einrichtungen.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde.

§ 2

Aufgaben

Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

Die Kindertagesstätten sollen die elterliche Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen und ergänzen. Insbesondere soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Kindern unter 3 Jahren stehen Plätze ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in den Kindertagesstätten zur Verfügung, in denen hierfür betriebsgenehmigte Plätze vorhanden sind.

(2) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen, wobei Bischofsheimer Kinder vorrangig aufgenommen werden.

(3) In die Schulkinderbetreuung können grundsätzlich alle Kinder berufstätiger Eltern aufgenommen werden, wenn sie die Grundschule in Bischofsheim bis einschließlich dem 4. Schuljahr besuchen, wobei Kinder im 1. und 2. Schuljahr Vorrang genießen und Bischofsheimer Kinder vorrangig aufgenommen werden.

Bei der Neuaufnahme der Kinder und der Kündigung bestehender Betreuungsverträge für Kinder der 3. und 4. Klasse sind die Kriterien nach Absatz 4 zu beachten.

Für das Modul 2 der Schulkinderbetreuung können Eltern die Betreuungstage ihrer Kinder frei wählen, bis die nach der gültigen Betriebserlaubnis zulässige Gesamtzahl erreicht ist und die gewünschten Betreuungstage verfügbar sind.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die Vergabe der Schulkinderbetreuungsplätze erfolgt nach folgenden Kriterien bis zur Aufnahme des Ganztagsangebots an der Bischofsheimer Grundschule:

- Anmeldedatum
- Kinder mit Beeinträchtigungen
- Kinder von alleinerziehenden Berufstätigen
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- Dringlichkeit (Arbeitstage/Arbeitszeiten)
- Kinder von berufstätigen Eltern, deren Geschwister schon eine Betreuungseinrichtung der Gemeinde Bischofsheim besuchen

Die Vergabe der Betreuungsplätze in allen anderen Einrichtungen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Geburtsdatum
- Bevorzugt zu behandeln sind:
 - Kinder mit Beeinträchtigungen
 - Kinder von alleinerziehenden Berufstätigen
 - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 - Kinder von berufstätigen Eltern, deren Geschwister schon eine Betreuungseinrichtung der Gemeinde Bischofsheim besuchen

(5) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

(6) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte oder die Höchstzahl für die Schulkinderbetreuung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(7) Kinder, die an übertragbaren Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird. Entstehende Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Gemeinde Bischofsheim, insbesondere in einer bestimmten Kita, besteht nicht.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schulkinderbetreuung besteht grundsätzlich nicht.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) In den Kindertagesstätten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- | | | |
|--------------------------------|--------------------------------|------------------------------|
| 1. Vormittagsplatz | 07:15 bis 12:30 Uhr | außer Krippenplatz |
| 2. erweiterter Vormittagsplatz | 07:15 bis 14:30 Uhr | Nicht in allen Kitas möglich |
| 3. Tagesplatz | 07:15 bis 14:30 oder 16:45 Uhr | Nicht in allen Kitas möglich |
| 4. Krippenplatz | 07:15 bis 14:30 oder 16:45 Uhr | Nicht in allen Kitas möglich |

Schulkinderbetreuung

- | | | |
|--|---|------------------------|
| 5. Betreuungsmodul 1 | 07:30 bis 08:30 Uhr
und
11:30 bis 13:30 Uhr | (Schulkinderbetreuung) |
| 6. Betreuungsmodul 2
nur zusätzlich zu 5. | 13:30 bis 16:30 Uhr | (Schulkinderbetreuung) |

Bei Belegung eines Tagesplatzes in der Kindertagesstätte und in der Schulkinderbetreuung ist die Notwendigkeit mit Arbeitszeitbescheinigung(en) des Arbeitgebers für den bzw. die Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Sollte die Berufstätigkeit beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils nicht mehr vorliegen, entfällt der Anspruch auf den erweiterten Platz, den Tagesplatz oder die Betreuungsmodulare der Schulkinderbetreuung. Dies trifft auch auf fehlende Arbeitszeitbescheinigungen des/der Arbeitgeber zu.

Jede Änderung der Betreuungszeit muss bis zum 10. eines Monats für den Folgemonat schriftlich der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Die zugesagten Betreuungstage in der Schulkinderbetreuung sind jeweils für ein Schulhalbjahr bindend.

Eine Mitteilung über jegliche Änderung in elektronischer Form ist nicht zulässig.

(2) In den Ganztagsgruppen und in der Erweiterten Schulkinderbetreuung nehmen Kinder an einer warmen Mittagsmahlzeit teil. Dies gilt auch im Falle der Nutzung von Zukaufangeboten im direkten Anschluss an die Vormittagsbetreuung.

Die Teilnahme an dem in der Schulkinderbetreuung im Modul 1 angebotenen Imbiss ist für alle Kinder verpflichtend.

(3) Die Kindertagesstätten können wahlweise innerhalb der angegebenen Öffnungszeiten gebucht werden. Zukaufstunden werden in den Einrichtungen im Rahmen der Öffnungszeiten angeboten, solange dies die Kapazität der Einrichtung zulässt. Der Krippenplatz kann nur bis 14.30 Uhr oder 16.45 Uhr gebucht werden. Zukaufstunden sind hier nicht möglich.

(4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden die Kindertagesstätten 2 Wochen und die Schulkinderbetreuung 3 Wochen geschlossen.

Die Schließzeiten der Schulkinderbetreuung im Sommer sind jeweils die letzten drei Wochen der hessischen Sommerferien. Die Schließzeiten der übrigen Betreuungseinrichtungen sind jeweils die letzten zwei Wochen der hessischen Sommerferien.

Vom 24. Dezember bis einschließlich dem 01. Januar jedes Jahres bleiben die Kindertagesstätten und die Schulkinderbetreuung geschlossen.

(5) Das Modul 1 der Schulkinderbetreuung ist an unterrichtsfreien Tagen geschlossen. Eine Ferienbetreuung wird in der Schulkinderbetreuung wochenweise angeboten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(6) Bei internen Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungs- oder ähnlichen Veranstaltungen können Kindertagesstätten an bis zu 5 Tagen im Jahr geschlossen werden.

(7) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.

(8) Bekanntgaben erfolgen grundsätzlich durch Aushänge in den Einrichtungen. Schließzeiten und eventuell einzurichtende Notgruppen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Schließung, bekannt gegeben.

§ 5

Aufnahme

(1) Für jedes Kind ist unmittelbar vor der Aufnahme in geeigneter Weise nachzuweisen, dass eine Erkrankung im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind und in der Wohngemeinschaft des Kindes nicht vorliegt.

(2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies ist durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über den Impfstatus (§ 2 Hessisches Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder) nachzuweisen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung sollte möglichst 12 Monate vor Aufnahme vorliegen. Die Aufnahme erfolgt nach Vollendung des 1. und 3. Lebensjahres.

Mit dieser Platzzusage ist der Rechtsanspruch erlangt.

In der Schulkinderbetreuung erfolgt die Aufnahme in der Regel zum ersten Schultag.

Das Aufnahmedatum wird von den Leitungen der Einrichtungen in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.

(4) Die Eingewöhnungszeit in der Kindertagesstätte ist an das „Berliner Modell“ angelehnt. Die konkrete Dauer und Gestaltung wird individuell mit den Eltern/Erziehungsberechtigten abgesprochen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass eine übergangslose Hinführung vom Elternhaus zur Kindertagesstätte gewährleistet ist. Die Eingewöhnungsphase beginnt regulär mit dem Eintritt (Aufnahmedatum) in die Kindertagesstätte. In den ersten Wochen der Eingewöhnung werden die Kinder je nach ihrer persönlichen Entwicklung nur stundenweise betreut. Die Erziehungsberechtigten müssen in Absprache mit den ErzieherInnen anwesend sein.

(5) Die Aufnahme erfolgt für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten.

(6) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die zugehörige Gebührensatzung und die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat an. Ein jeweiliges Exemplar liegt in der Kindertagesstätte zur Einsicht bereit und ist auf der Homepage der Gemeinde Bischofsheim nachzulesen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr in den Kindertagesstätten eingetroffen sein.

(2) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Kindertagesstätte zusammenarbeiten und an Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Die Kinder müssen sauber, gewaschen und reinlich gekleidet sein.

(4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholende Person muss mindestens 12 Jahre alt sein. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten ihres Kindes oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu informieren. Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind nur noch in den in § 34 des Infektionsschutzgesetzes genannten Ausnahmen vorzulegen.

In Fällen, in denen nicht zwingend ein ärztliches Attest vorzulegen ist, kann die Leitung der Kindertagesstätte und der Schulkinderbetreuung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes, Krankenhauses oder Gesundheitsamtes verlangen.

(6) Erkrankt ein Kind während des Kita-Besuches, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(7) Über die im § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführten Krankheiten hinaus, muss auch bei jedem Kopflausbefall eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden, bevor die Kindertagesstätte wieder besucht werden kann.

(8) Wenn ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen kann, ist dies der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die unentschuldigt länger als 2 Wochen fehlen, verlieren den Anspruch auf den Kindertagesstättenplatz und auf Wiederaufnahme im laufenden Kindertagesstättenjahr.

(9) Die Erziehungsberechtigten müssen die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einhalten und insbesondere die Gebühren entrichten. Bei Verstößen kann das Kind von dem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(10) Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes, der Krankenkasse sowie der Sorgerechtsregelung muss der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Gemeinde Bischofsheim keine Haftung.

§ 7

Pflichten des Kindertagesstättenpersonals

(1) Die pädagogischen Fachkräfte stehen den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Gesprächsbedarf zur Verfügung.

(2) Regelmäßig sollen die Erziehungsberechtigten befragt werden zu Themen, die die Kindertagesstätte betreffen.

(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein entsprechender Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand und gleichzeitig das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten; dessen Weisungen sind zu befolgen.
Gleichzeitig sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Für Elternversammlung und Elternbeirat nach den Bestimmungen in § 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs).

§ 9

Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten besteht Versicherungsschutz

- a) beim Aufenthalt in den Kindertagesstätten
- b) auf dem Hin- und Rückweg
- c) bei Veranstaltungen (z.B. Ausflüge) der Kindertagesstätten.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Benutzungsgebühr fällt auch während der Eingewöhnungszeit an.

§ 11

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich und müssen spätestens zum 10. des Monats der Gemeindeverwaltung schriftlich vorliegen.
Eine Mitteilung in elektronischer Form ist nicht zulässig.

(2) Wird diese Frist versäumt, ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten, die Gebühr nicht ordnungsgemäß gezahlt oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Das Betreuungsverhältnis in den Kindertagesstätten endet mit der Einschulung zum 31. Juli des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf. Das Betreuungsverhältnis in der Schulkinderbetreuung endet mit dem Übergang in die weiterführende Schule zum 31. Juli des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

§ 12

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätten sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie die erforderliche Bankverbindung.

b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG – SGB VIII), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), Satzung.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß Artikel 30 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 31 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft zum 01. des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, und ersetzt die Satzung vom 18.11.2015.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofsheim, den 23.10.2018

.....
(Ort, Datum)

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bischofsheim

gez.
Ingo Kalweit
Bürgermeister